

Vermessung des Verwalters und das große Gericht

Erfurt. Zum ersten Mal veranstaltete der im Jahr 2021 gegründete Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag e. V. am 23. und 24.09.2022 seine Jahrestagung. Als Austragungsort wurde Erfurt gewählt, der Gründungsort des Vereins. Rund 100 Teilnehmer konnten sich in verschiedenen Vorträgen und Ausschlussdiskussionen über das Thema »Restrukturierungs- und Sanierungsstandort Deutschland 2.0 – Potenziale, Probleme und Perspektiven« informieren und auch aktiv beteiligen. Dabei wurden im Wesentlichen zwei Leitthemen behandelt: die Qualität der Insolvenzverwaltung zum einen und die Qualität der Gerichtsstrukturen zum anderen.

Text: Rechtsanwältin Dr. Elske Fehl-Weileder, Schultze & Braun, Nürnberg

In seiner Begrüßung stellte der Vereinsvorsitzende **RiBGH a. D. Prof. Dr. Gerhard Pape** einleitend erfreut fest, dass sich die Teilnehmerschaft etwa paritätisch aus Vertretern der Gerichts- und der Verwalterseite zusammensetze. Da es einer der Hauptgedanken des Vereins sei, den fachlichen Austausch und die Kommunikation zwischen Gerichten und Verwaltern zu ermöglichen und zu fördern, freue ihn dies besonders. Zur aktuellen Situation äußerte sich Pape skeptisch gegenüber den neuen Plänen der Bundesregierung, den Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung und die Eigenverwaltungsplanung zu verkürzen. Den hierdurch zu erwartenden Effekt hält Pape für sehr begrenzt. Ob es deshalb zu einem Anstieg der Insolvenzverfahren bei den Unternehmen kommen wird, sei nicht gewiss. Ganz sicher werde es aber einen erheblichen Anstieg bei den Verbraucherinsolvenzverfahren geben, denn die explodierenden Energiekosten könnten jedenfalls durch die aktuell geplanten Hilfen nicht aufgefangen werden, sodass dadurch viele Privathaushalte in Schwierigkeiten geraten werden.

Im Anschluss begrüßte der **Justizminister des Freistaates Thüringen, Dirk Adams**, die Teilnehmer. Er betonte, dass naturgemäß das Streben der Politik dahin gehe, eine Insolvenzwelle sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen zu vermeiden. Er sei insofern guter Hoffnung, als die Gasspeicher in Thüringen gut gefüllt seien, sodass nicht mit katastrophalen Verhältnissen zu rechnen sei. Ein weiteres Grußwort richtete der **Vorsitzende des IX. Zivilsenats des BGH, Dietmar Grupp**, an das Auditorium. Dabei gab er einige kurze Hinweise zu ausgewählten aktuellen Entscheidungen des Senats. Zu der Vorauswahlentscheidung aus dem Januar 2022 (IX AR (VZ) 2022/1), mit der das Gericht über die am AG Charlottenburg geführte Listenpraxis mit Punktesystem zu befinden hatte, führte Grupp aus, dass das Punktesystem nicht als Grundlage für die konkrete Auswahlentscheidung geeignet sei. Dies sei insbesondere deshalb der Fall, weil die ausgewerteten Verfahren nicht miteinander vergleichbar seien, sodass die daraus resultierenden Punkte nicht als geeignetes Kriterium für die Vergleichbarkeit herangezogen wer-

den können. Da der Senat nicht weitergehend zu entscheiden hatte, fügte Grupp als seine persönliche Meinung hinzu: Die Vergabe von Punkten und einer Reihenfolge sei nur zulässig, wenn sie der Informationsgewinnung des Gerichts diene, aber ohne dass durch ein verbindliches Ranking die konkrete Auswahlentscheidung vorweggenommen wird, außerdem müssten die vom BGH aufgestellten Grundsätze für die Geeignetheit der Kriterien berücksichtigt werden. Zusammenfassend lasse sich sagen: Die reine Datenerhebung ist zulässig, aber für die konkrete Auswahl-



RiBGH a. D. Prof. Dr. Gerhard Pape

scheidung sind die Daten nur heranziehbar, wenn sie vergleichbar sind. Jüngere Verwalter dürften jedoch nicht dadurch benachteiligt werden, dass sie noch keine Chance hatten, Punkte zu erwerben aus ihren bisher bearbeiteten Verfahren. Die Entscheidung gebe etwas mehr Sicherheit für die Auswahl, aber eine gesetzliche Regelung sei wünschenswert. In aller Kürze erwähnte Grupp noch die Entscheidung zur sofortigen Beschwerde gegen die Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung (IX ZB 41/21 – keine sofortige Beschwerde) sowie den Beschluss zur Erstellung der »Scheiternsbescheinigung« im IK-Verfahren (IX ZB 5/21), zur Kostenlast bei



Erledigungserklärung nach Forderungstilgung (IX ZB 66/20) und eine neuere Entscheidung zu den nötigen Angaben im Insolvenzplan zur Restschuldbefreiung (IX ZB 6/21 – Angaben zum Verfahrensstand inklusive RSB-Antrag notwendig).

Der danach geplante Vortrag von Prof. Dr. Bernd Hüfner und Marcel Rüenaufner von der Universität Jena zu der Erhebung von Kennzahlen im Insolvenzverfahren musste leider aufgrund kurzfristiger Absage der Referenten entfallen. Sodann sprach **RA Prof. Dr. Volker Römermann** zum Thema »Simply the best? Qualität in der Insolvenzverwaltung«. Einleitend stellte er die etwas provokante Frage in den Raum, wen denn eigentlich die Qualität der Insolvenzverwaltung interessiere. Die Gläubiger seien häufig nicht besonders interessiert, weil sie ihre Forderung schon abgeschrieben haben. Dennoch sei die Qualität an dem Erfolg des Verfahrens zu messen. Doch wie lässt sich das objektiv umsetzen? Die »harten Fakten« wie Ausbildung und technische sowie personelle Ausstattung der Verwalter und ihrer Kanzleien könne man relativ problemlos erfassen und EDV-technisch pflegen. Die »Soft Skills« jedoch entzögen sich einer objektiven Messung und oft bestehe eine Spirale aus erfolgreichen/größeren Verfahren und erneuter Bestellung. Wenn zu viele Verwalter gelistet sind, würden am Ende doch wieder die altbekannten Personen bestellt. Die Qualität der Insolvenzverwaltung sei am besten messbar durch ein Audit wie bei der Zertifizierung. Dort würden zwar nicht Ergebnisse, sondern Abläufe geprüft, aber wer gut strukturierte Abläufe hat, habe i. d. R. auch gute Ergebnisse, und anders herum sind ohne gute Strukturen kaum gute Ergebnisse möglich. Römermann bezweifelte jedoch, dass die Gerichte über hinreichende Kapazitäten zur Erfassung der Daten nach den Vorgaben des BGH verfügen. Daher sei der Einsatz von externen Sachverständigen sinnvoll, wie er z. B. auch bei der Schussrechnungsprüfung üblich ist. Wichtig sei dabei, dass keine Einflussmöglichkeit der Verwalter auf die Auditoren bestehe und dass diese spätestens alle drei Jahre wechseln. Für die dadurch anfallenden Kosten haben die Verwalter nach dem Vorschlag Römermanns eine Vorschusszahlung zu leisten, auch wenn dagegen sicher der Einwand der Be-

rufszugangshürde vorgebracht werden wird. Die konkrete Auswahl könne dann am Ende sogar durch den Computer erfolgen, wie dies in Georgien seit 2021 gemacht wird. Die dafür notwendige zentrale Datenbank könne schnell umgesetzt werden und solle durch die Länder finanziert werden. Wenn man schon nicht den »großen Wurf« eines Berufsrechts schafft, dann könne man wenigstens damit klein anfangen.

Trotz Bundesliste verschwinden lokale Vorauswahllisten nicht

Im Anschluss stellte **RiAG Dr. Daniel Blankenburg**, derzeit abgeordnet an den IX. Senat des BGH, die bisherigen Ergebnisse des Ausschusses Qualität des Insolvenzverwalters (Messbarkeit, Kennzahlen etc.) vor, den er und DRIT-Geschäftsführer RA André Rombach koordinieren und dem weitere sechs Mitglieder angehören. An den Gerichten gebe es keine Kapazitäten zur umfangreichen Datenerhebung und -auswertung, insofern bestätigte er die Annahme seines Vorredners Römermann. Den Kern der Forderungen der Arbeitsgruppe bildete die Schaffung einer bundesweiten Insolvenzverwalterliste, in der sich die verwalter- und verfahrensbezogenen Daten an zentraler Stelle erfassen lassen. Die einzubeziehenden Kriterien solle nach der Arbeitsgruppe das BMJ durch Rechtsverordnung festlegen.

Danach berichtete **RiAG Dr. Peter Laroche**, Leiter der dortigen Insolvenz- und Restrukturierungsabteilung, über die Praxis der Bewertung der Verwalterqualität am AG Köln. Er hält eine Bundesliste nicht für praktikabel, weil dann jedes Gericht eine zu große Zahl von Verwaltern zur Auswahl habe, sodass die lokalen Listen nicht verschwinden, sondern allenfalls in die Schublade wanderten, aber dennoch für die konkrete Bestellentscheidung zugrunde gelegt würden. Eine Erleichterung sieht er lediglich darin, dass die Haftpflichtversicherung o. Ä. nicht durch das Gericht selbst regelmäßig geprüft werden müsste. Einen Verwalter aus München oder Hamburg werde er in Köln



VorsRiBGH Dietmar Grupp

Inken Gallner, Präsidentin des
Bundesarbeitsgerichts

RiAG Dr. Peter Laroche



RiAG Dr. Daniel Blankenburg



Prof. Dr. Thomas Mayer



RA Tom Braegelmann

sicher nicht bestellen, aber es sei zu erwarten, dass alle Verwalter angegeben werden, bundesweit bestellt werden zu wollen. Laroche hält eine gleichmäßige Bestellpraxis für wichtig, damit die lukrativen Verfahren nicht alle bei denselben Verwaltern/Kanzleien landen und die anderen nur die wirtschaftlich uninteressanten Verfahren bekommen. Das AG Köln führt daher eine »Großverfahrensliste« mit den Verfahren über zehn Arbeitnehmer und ab 50.000 Euro Verteilungsmasse. Das sei insofern wichtig, als es z. B. in seinem Referat dieses Jahr noch kein Verfahren mit einem vorläufigen Gläubigerausschuss gegeben habe, sodass die einzelnen Großverfahren durchaus von Bedeutung seien. Wenn bei den häufig praktizierten Vorschlägen dreier Verwalter zur Auswahl immer nur dieselben genannt werden, schränke das die Auswahl im Hinblick auf die gerechte Verteilung zu sehr ein. Auch ist aus seiner Sicht die erworbene Branchenkenntnis wichtig, da diese eine schnelle und erfolgreiche Verfahrensführung begünstigt. Das Monitoring an seinem Gericht erfolge durch die »Kölner Leitlinien zur Zusammenarbeit mit dem Insolvenzgericht« (abgedruckt in ZInsO 2022, 1557). Kennzahlen hält Laroche für manipulationsanfällig, so könne z. B. die erzielte Quote erhöht werden durch die Reduzierung der Vergütung. Ein Ranking könne daher auch anhand solcher, an sich messbarer Kriterien nicht zuverlässig erstellt werden.

Nach der Kaffeepause folgte eine rege Diskussion unter Einbeziehung des Auditoriums zu dem Thema Verwalterqualität. **Prof. Dr. Stefan Smid** (Universität Kiel) wies darauf hin, dass eben nicht eine Bestenauswahl in § 56 InsO vorgesehen ist, sondern der geeignete Verwalter ausgewählt werden soll. Prof. Dr. Hans Haarmeyer, auch Mitglied der Arbeitsgruppe »Qualität des Insolvenzverwalters«, erwiderte, dass auch eine Bundesliste keine Bestenauswahl sei, sondern in erster Linie Transparenz schaffen solle, damit jeder sich über die Kriterien (Erfüllung) einzelner Ver-

walter ein Bild machen könne. Aus dem Publikum hieß es in Anlehnung an die Ausführungen Römermanns, dass die Gläubiger durchaus Interesse an einer guten Verfahrensabwicklung haben. Die Kommunikationsfähigkeiten des Verwalters ließen sich z. B. dadurch messen, ob und wie er auf Anfragen reagiert und wie die Berichte in das GIS eingepflegt werden. Aus dem Verwalterkreis kam die Anmerkung, dass die Unabhängigkeit des Verwalters das



RA Prof. Dr. Volker Römermann

Wichtigste sei und dass die Erhebung von Kennzahlen auch für die Verwalterkanzleien intern als wichtig und wertvoll erachtet werde, sodass es nicht nachvollziehbar sei, dass sich viele Verwalter dagegen wehrten. Der VID-Geschäftsführer RA Dr. Daniel Bergner wies darauf hin, dass es bereits die amtliche Insolvenzstatistik gebe, die viele Daten enthält und unproblematisch um weitere Kriterien ergänzt werden könnte, daraus ergeben sich z. B. die bundesweiten Durchschnittswerte für ausgeschüttete

Quoten etc. Die Gerichte müssten den Verwalter verpflichten können, seine eigenen Zahlen zumindest gegenüber dem Gericht zu veröffentlichen, um auch verwalterbezogene Daten zu erhalten.

Nach dieser Diskussion und einer Beratung des zuständigen Ausschusses wurden den Vereinsmitgliedern – nur diese waren stimmberechtigt – drei Fragen zu den von der Deputation erarbeiteten Vorschlägen für eine Gesetzesänderung zur Entscheidung vorgelegt. Nach den Entschlüssen sollen Kennzahlen bei den Eignungskriterien für Verwalter eine Rolle spielen und soll nicht – wie im Entwurf des Ausschusses zunächst vorgesehen – der (vorläufige) Sachwalter davon ausgeschlossen sein, bei Scheitern der Eigenverwaltung als Insolvenzverwalter eingesetzt zu werden. Ein gemeinsames Abendessen mit Thüringer Fingerfood sowie ein augenöffnender Vortrag von Cem Karakaya zu den Gefahren und Möglichkeiten der Cyberkriminalität rundeten den ersten Tag ab.

Spätromische Dekadenz oder schöpferische Zerstörung?

Den zweiten Tag eröffnete der Thüringer Ministerpräsident Bodo Ramelow mit einer Grußbotschaft per Video. Im Anschluss lieferte **Prof. Dr. Thomas Mayer**, ehemaliger Chefvolkswirt der Deutsche Bank Gruppe, Gedanken aus volkswirtschaftlicher Sicht zum Thema »Inflation und Insolvenzwelle«. Anschaulich erklärte er die Mechanismen des Entstehens einer Inflation. Er stellte dar, wie hoch der Finanzierungsanteil der EZB an den Staatsschulden (durch Kauf von Staatsanleihen) ist, und zeigte auf, dass in Deutschland der EZB-gestützte Anteil mittlerweile höher ist als der Italiens. Volkswirtschaftlich sei seit Beginn der Pandemie zu beobachten, dass zunächst der Niedrigzins die Vermögensinflation getrieben hat, während nun die erhöhte Geldmenge die Verbraucherinflation befeuert. Dieses Szenario erinnere an die »Stagflation« der 1970er-Jahre – das Phänomen, dass die Wirtschaft stagniert, also das Bruttosozialprodukt nicht wächst, und der Geldwert sich trotzdem reduziert. Aktuell befinde sich die Wirtschaft wieder am Beginn einer solchen Entwicklung, es erkenne aber anscheinend niemand. Da der Staat die Nachfrage durch Verteilung von Geld an die Verbraucher hochhält, steigen automatisch die Preise, da die verfügbare Menge der Güter sich nicht mit erhöht. Die Federal Reserve erwarte aktuell, dass der Zins sich auf 4,6% erhöht und die Inflation sinkt – was Mayer nur mit »einem Wunder« für möglich hält. Durch negativen Realzins würde die Schuldentragfähigkeit der Staaten gestützt und es würden Zombiunternehmen am Leben

erhalten. Die Zombifizierung der Unternehmen führe zu einer Verlangsamung des Wachstums. Die Unternehmen müssten die Konsumentenpreise erhöhen, damit sie im Umfeld gestiegener Rohstoff- und Energiepreise überleben können. Bereits jetzt sei die Konjunkturstimmung im Keller. Aber um den Euro zu retten, sei »whatever it takes« notwendig, sodass es zu einer »Liraisierung« des Euro komme. Die Folgen davon seien Flucht in Alternativgeld (Gold, Kryptowährungen etc.) und eine Umverteilung von Vermögen und Einkommen von unten nach oben mit der Gefahr sozialer Unruhen. Daraus wiederum könne sich als Negativszenario nach Guido Westerwelle eine »spätromische Dekadenz« entwickeln oder als Positivszenario eine »schöpferische Zerstörung« mit Geldreform und struktureller Bereinigung. Um das positive Szenario zu erreichen, müsse die sog. Liraisierung des Euro aufgehoben werden. Die Frage sei nur, ob wir dazu noch die Kraft haben. Darauf wusste Mayer keine Antwort.



Prof. Dr. Stefan Smid

Die nächste Referentin, die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts **Inken Gallner**, gab an, zu dem ihr zugedachten Thema »Probleme und Vorteile der Konzentration der Arbeitsgerichte« nicht viel sagen zu können. Sie ging stattdessen auf die Verknüpfungen des deutschen Arbeitsrechts mit Europa ein. Der EuGH »fresse manchmal über den Zaun«, sodass sich auch das BAG nicht den europäischen Einflüssen entziehen könne. Insbesondere im Urlaubsrecht etwa hat das BAG lange auf Antworten des EuGH gewartet, bis am Vortag die Würfel gefallen sind: Demnach können Urlaubsansprüche nicht verjähren. Das Urlaubsrecht sei von dem Grundgedanken geleitet, dass es sich um eine Arbeitszeit- bzw. Ruhezeitregelung handle, und zwar in Bezug auf die Jahresarbeitszeit.

Aus dem Bundesjustizministerium berichtete der Leiter des dortigen Insolvenzrechtsreferats, **MinRat Alexander Bornemann**, zum »Sanierungs- und Insolvenzstandort Deutschland – Zustand und Perspektiven«. Aufgrund der verbliebenen knappen Zeit fasste er seine Inhalte »feuilletonistisch« zusammen. Im internationalen Vergleich falle auf, dass das kodifizierte englische Insolvenzrecht eher rudimentär sei, aber das Vereinigte Königreich dennoch als guter Sanierungsstandort gelte – was im Wesentlichen an der dortigen starken Richterschaft liege. Es komme also bei der Bewertung von Insolvenzrechtssystemen nicht allein auf den Regelungskörper als solchen an. Diesbezüglich habe der deutsche Gesetzgeber in den letzten 20 Jahren einen guten Weg eingeschlagen aus seiner Sicht, mit einer gesunden Mischung aus Konstanz und Innovation. Dennoch gebe es Zukunftsherausforderungen, wie etwa den Umgang mit Kryptowährungen. In Bezug auf die deutschen Insolvenzgerichte erwähnte Bornemann die Konzentration der Gerichte, mit der sich der Gesetzgeber schon mehrfach »eine blutige Nase geholt« habe. Es sei zu beobachten, dass auch diejenigen Personen, die



MinRat Alexander Bornemann

auf Tagungen für eine Konzentration sprechen, in ihrer politischen Funktion nicht daran festhalten. Insofern ist Bornemann auch nicht optimistisch dahin gehend, dass es kurzfristig zu einer Konzentration kommt. Zur Verwalterschaft griff er den Punkt auf, dass es nach wie vor kein Berufsrecht gebe. Die Idee einer selbstverwalteten Verwalterschaft hält er für nicht aktuell, da es innerhalb der Berufsträgergruppen noch keine Einigung gebe. Noch in dieser Legislaturperiode werde es einen Gesetzesvorschlag geben. Zum StaRUG gebe es noch nicht viele Fälle, aber Anhaltspunkte dafür, dass durch die reine Existenz des Gesetzes viele Einigungen erzielt werden könnten, die es sonst vielleicht nicht gegeben hätte. Die aktuelle Formulierungshilfe zum SanInsKG umfasse noch nicht die große Frage

des Für und Wider bezüglich weiterer Hilfsmaßnahmen – darüber werde es sicherlich noch Diskussionen geben. Dabei habe auch Bundesjustizminister Marco Buschmann unlängst in einem Fernsehauftritt darauf hingewiesen, dass als Schattenseite erneuter Hilfsmaßnahmen zu bedenken sei, dass dadurch die Kreditgewährung von Banken und Lieferanten erheblich erschwert werde, da das Vertrauen in die Rückzahlungsfähigkeit durch die daraus resultierende Zombifizierung erschüttert werde.

Großes Insolvenzgericht mit kleinen Außenstellen

Nach der Kaffeepause folgte ein Bericht des zweiten Ausschusses, der sich mit dem Thema Gerichtsstruktur befasst und dessen Koordination in den Händen von Prof. Dr. Stefan Smid liegt. Es solle nach dessen Vorstellung ein »großes Insolvenzgericht« geben, das sich an die Struktur der Familiengerichte anlehnt, also am AG, gegen dessen Beschlüsse Beschwerde zum OLG und gegen dessen Urteile Berufung zum BGH zulässig ist. Alternativ könne man vorsehen, dass alle IN-Verfahren bei den LG angesiedelt sind, während nur IK-Verfahren bei den AG verbleiben. Das LG soll in voller Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheiden, der Rechtsmittelzug wäre derselbe wie in der ersten Alternative. Im Anschluss an diese kurze Vorstellung der Arbeitsergebnisse ging Smid auf die »Rechtspolitische(n) Auseinandersetzungen um das große Insolvenzgericht« ein. Dabei sei zu berücksichtigen, dass aktuell die Insolvenzgerichte sehr unterschiedlich groß seien, ebenso die Verfahren, die man grob in drei Größenklassen einteilen kann. Für die Verbraucherinsolvenzen ist denkbar, dass es an den Amtsgerichten Außenstellen gibt, bei denen die Schuldner Anträge/Unterlagen abgeben können etc., um lange Fahrwege für sie zu vermeiden. Für die Verwalterauswahl und die Überwachung der Qualität der Verwalterarbeit braucht es nach Ansicht Smids eine spezialisierte Kammer am Landgericht, um größere Objektivität zu gewährleisten. Dipl.-Rpf. Lars Hosbach vom AG Fulda, Mitglied dieses Ausschusses, hinterfragte im Anschluss kritisch, ob das »große Insolvenzgericht« das Modell der Zukunft sein kann. Im Rahmen der ESUG-Evaluation habe sich nicht herausgestellt, dass die Gerichtsstruktur als Problem angesehen werde. Er führte aus, dass die Rechtspfleger nach seiner Wahrnehmung ihre Arbeit gut machen, aber unter dem Strich an vielen Stellen zu wenig Zeit für die intensive Bearbeitung der Verfahren zur Verfügung haben, z. B. in Bezug auf die Prüfung der Schlussrechnung. Eine Konzentration der Gerichte hält er für überflüssig, eine Stärkung der Fortbildung für die Gerichtspersonen sei hingegen wünschenswert und ausreichend.

Nach der Mittagspause folgte eine Diskussion zum Thema Gerichtsstruktur. Gerhard Pape merkte dazu an, dass aus seiner Sicht die Idee eines großen Insolvenzgerichts am Landgericht nicht praktikabel sei. Eher lasse sich umsetzen, dem Vorbild der Familiengerichte zu folgen und die Amtsgerichte mittels Konzentration zu stärken. RA Tom Braegelmann, auch Mitglied des Ausschusses Gerichtsstruktur, wies darauf hin, dass in den USA die Bankruptcy Judges erfahrene Restrukturierungsanwälte sind, was der Qualität zuträglich ist. Ein Verwalter verwies auf die Überlegungen, kleine Verfahren von Unternehmen mit weniger als zehn AN als verwalterlose Verfahren durchzuführen, und fragte, wie die Gerichte den dadurch anfallenden zusätzlichen Arbeitsaufwand bewerkstelligen sollen. Blankenburg gab zu bedenken, dass der zu erarbeitende Vorschlag auch Chancen auf Umsetzung haben sollte. Da erheblicher Widerstand gegen die Konzentration zu erwarten sei, komme aus seiner Sicht nur der zweite Vorschlag in Betracht. Eine Richterin des AG Ludwigshafen wies darauf hin, dass sie über die Erwartungen an die Gerichte irritiert sei: Im eröffneten Verfahren habe das Gericht keine großartigen Entscheidungen zu treffen, insbesondere sei die Entscheidung über die Verwertung des Vermögens Sache der Gläubiger. Die anschließend geplante Abstimmung über Änderungen der Vorschläge des Ausschusses zur Gerichtsstruktur musste entfallen, da nicht mehr ausreichend stimmberechtigte Mitglieder des Vereins anwesend waren.

Mit einem sehr modernen Thema befasste sich im Anschluss **RA Tom Braegelmann** (Schalast, seit Oktober 2022 Annerton) unter dem Titel »Kryptowerte, Bitcoin, NFTs etc. als moderne Bestandteile der Insolvenzmasse: Feststellung, Nachverfolgung, Sicherung und Verwertung«. Nach einer erklärenden Einführung dazu, worum es sich bei Kryptowährungen und NFTs handelt, erläuterte Braegelmann, wie diese Werte im Insolvenzverfahren relevant und gesichert werden können. Es gibt kein Register o. Ä., in dem der Besitz von solchen Gegenständen erfasst wird. Kryptowährungen könne der Schuldner z. B. in seiner Wallet-App im Handy haben und diese so dem Zugriff des Verwalters entziehen. In der Insolvenz eines Bitcoin-Dienstleisters wie z. B. Celsius hat der Inhaber kein Aussonderungsrecht, sondern nur einen Zahlungsanspruch, der als Insolvenzforderung einzuordnen ist. Es sei anzunehmen, dass sich die Verwalterschaft in der Zukunft zunehmend mit solcherlei Fragen zu befassen haben wird.

Als letzter Referent machte sich **RA Jens Décieux** (STP Informationstechnologie GmbH) Gedanken zum Thema »Softwarebasierte Insolvenzbearbeitung – Visionen für die Zukunft«. Ausgangspunkt war die Feststellung, dass das Insolvenzverfahren schneller werden muss. Aktuell finde ein Großteil der Digitalisierung (erst) beim Verwalter statt. Sinnvoll könnte z. B. in Verbraucherinsolvenzverfahren sein, die Informationen bereits bei den

Schuldnerberatungsstellen zu digitalisieren, sodass sowohl das Gericht als auch der Verwalter darauf zugreifen können. Auch für die Kommunikation zwischen Schuldner und Verwalter ist eine App-Lösung denkbar, mit der Formulare ausgefüllt, Informationen abgefragt oder Dokumente übermittelt werden können, während der Schuldner seinerseits dort etwa Informationen zum Stand des Verfahrens abrufen kann. Auch eine mehrsprachige Variante sei möglich, um Sprachbarrieren einzureißen. Ebenso könnte diese Software bei Gläubigern zum Einsatz kommen, sodass jedenfalls die Gelegenheitsgläubiger per Handy-App ihre Forderungen an-



RA Jens Décieux

melden können. Für die Großgläubiger wäre eine gesonderte Lösung sinnvoll, die etwa in einer Verknüpfung/Schnittstelle des Verwalter-GIS zu den einzelnen Verwaltungsprogrammen der Großgläubiger bestehen könnte. Damit könnten auch Sachstandsfragen und nachträgliche Korrekturen der Forderungsanmeldung erledigt werden. In der Kommunikation mit dem Gericht könnte auch die Niederlegung der Tabelle online erfolgen. Im Bereich der Schlussrechnung bestehe die Möglichkeit, die Unterlagen zentral digitalisiert zur Verfügung zu stellen, sodass Verwalter, Gericht und Schlussrechnungsprüfer darauf zugreifen können. Diese Ansätze könnten das Verfahren deutlich effektiver gestalten, setzten allerdings voraus, dass über Gerichts- und Ländergrenzen hinweg Standards und Schnittstellen geschaffen werden müssen – was in der Praxis das größte Problem darstellen könnte.

Die Erstlingsveranstaltung kann unter dem Strich als durchaus gelungen bezeichnet werden. Kleinere Überraschungen im Ablauf wurden von dem rührigen Organistorenteam zügig und flexibel behoben, sodass die Teilnehmer voll auf ihre Kosten kamen. Reiz- und sinnvoll ist vor allem das Format, möglichst viele Vertreter der Justiz, der Verwaltung und der Beratung zueinanderzubringen – dieser Ansatz ist sicherlich der fruchtbarste Weg, um das Insolvenzverfahren zukunftsfähig zu machen. «